

BVG-Vorsorge Vorsorgeplan SF "Selbständigerwerbende und Freischaffende"

Versicherte Personen

Selbständigerwerbende und Freischaffende

Die Stifterverbände der Vorsorgestiftung haben vereinbart, dass alle Selbständigerwerbenden freiwillig und alle Freischaffenden obligatorisch in dieser Vorsorgestiftung zu versichern sind, sofern der Selbständigerwerbende oder einer der beiden Arbeitsvertragspartner einem Stifterverband der Vorsorgestiftung angehören (Art. 44 und Art. 46 BVG).

Varietenauswahl

Gemäss Art.1d Abs.1 BVV2 bietet die Vorsorgestiftung den Selbständigerwerbenden und Freischaffenden folgende Varianten im Rahmen des Vorsorgeplanes SF an:

- SFF "Familienplan"** Erhöhte Todesfallversicherung für Ehegatten- oder Lebenspartner und Kinder
SFS "Singleplan" Erhöhte Invaliditätsversicherung

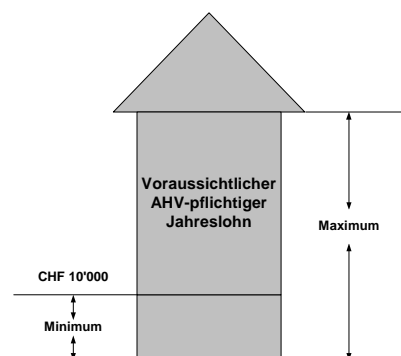
Die Vorsorgeleistungen können der Rückseite entnommen werden.

Lohnbasis

Grundlage zur Bestimmung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen ist der von der versicherten Person gemeldete Jahreslohn,

- im Minimum CHF 10'000.--
- im Maximum der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn

Die Mindestleistungen gemäss BVG basieren auf dem bei der Vorsorgestiftung abgerechneten AHV-Lohn, soweit dieser BVG-pflichtig ist.



Deckung des Unfallrisikos

Die Deckung des Unfallrisikos ist im Vorsorgeplan SF immer eingeschlossen.

Kontakt und Fragen

vorsorgestiftung film und audiovision
Durchführungsstelle
Postfach 300
8401 Winterthur

Telefon 058 215 31 28
Fax 052 202 46 11
e-mail info@vfa-fpa.ch
Internet www.vfa-fpa.ch

BVG-Vorsorge Vorsorgeplan SF

"Selbständigerwerbende und Freischaffende"

Vorsorgeleistungen

	Vorsorgeplan SF	
Leistungsart	Variante SFS "Singleplan"	Variante SFF "Familienplan"

Im Alter

Altersrente (mit anwartschaftlicher Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner)	BVG-Mindestleistungen sind garantiert; Der Anteil des Gesamtbeitrages von 12%, welcher nicht für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität und weitere Aufwendungen gemäss Vorsorgeplan benötigt wird, wird vollumfänglich dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Altersrente entspricht dem angesparten Altersguthaben multipliziert mit dem Renten-Umwandlungssatz. Die Rente wird lebenslang ausgezahlt.
--	--

Anstelle der Altersrente kann die Kapitalauszahlung eines Teils oder des ganzen Altersguthabens verlangt werden.

Bei Invalidität

Invalidenrente	In Höhe von 50% des gemeldeten Lohnes	In Höhe von 30% des gemeldeten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	Mindestleistungen gem. BVG	20% der Invalidenrente pro Kind
Beitragsbefreiung	Nach 3-monatiger Invalidität	Nach 3-monatiger Invalidität

Im Todesfall

Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner	Mindestleistungen gem. BVG	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	Mindestleistungen gem. BVG	20% der Invalidenrente pro Kind
Todesfallkapital (soweit nicht für die Finanzierung der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner benötigt)	In Höhe des vorhandenen Altersguthabens	In Höhe des vorhandenen Altersguthabens

Beitragssätze

TOTALBEITRAG	12% des AHV-Lohnes	12% des AHV-Lohnes
Mindestanteil des Arbeitgebers am Gesamtbeitrag	6% des AHV-Lohnes	6% des AHV-Lohnes
Anteil Risikokosten und übrige Kosten Frauen am Gesamtbeitrag	4.2% des gemeldeten Lohnes	3.8% des gemeldeten Lohnes
Anteil Risikokosten und übrige Kosten Männer am Gesamtbeitrag	4.2% des gemeldeten Lohnes	3.8% des gemeldeten Lohnes